

073175

21 T 88/07 - LG Bielefeld
17 C 179/07 - AG Bielefeld

Eingegangen
12. Sep. 2007
RAe. Schürte + Neumann-Dornick



LANDGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] wartner, [REDACTED]

wird die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 20.07.2007 gegen die Kostenentscheidung in dem Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 04.07.2007 - 17 C 179/07 - auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Amtsgericht hat der unterlegenen Beklagten zu Recht die Kosten des Verfahrens auferlegt, § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Denn ein kostenrechtlich privilegiertes sofortiges Anerkenntnis gemäß § 93 ZPO hat die Beklagte nicht abgegeben.

Die Voraussetzungen eines sofortigen Anerkenntnisses liegen nicht vor, denn die Beklagte hat gegenüber der von Anfang an schlüssigen Klage zunächst Verteidigungsbereitschaft angezeigt und einen Klageabweisungsantrag angekündigt. Erst im Termin zur mündlichen Verhandlung am 04.07.2007 und damit mehr als 4 Monate nach Klageerhebung hat die Beklagte den geltend gemachten Anspruch anerkannt.

I.

Das Anerkenntnis ist nicht deshalb als sofortig anzusehen, weil die Beklagte möglicherweise nicht passivlegitimiert war. Denn aufgrund des Anerkenntnisses findet keine Prüfung der materiellen Begründetheit der Forderung und damit keine Prüfung der Passivlegitimation der Beklagten mehr statt. Durch ihr Anerkenntnis hat die Beklagte diesen Umstand vielmehr gerade dem Streit entzogen und die Berechtigung der Forderung gegen sie zugestanden, so dass sich die Beklagte im Hinblick auf die Kostenlast nicht damit verteidigen kann, dass eine Forderung gegen sie nicht bestanden habe.

II.

Entgegen der Ansicht der Beklagten war das Anerkenntnis nicht deshalb sofortig i.S.v. § 93 ZPO, weil die geltend gemachte Forderung noch nicht fällig war. Zwar kann ein kostenrechtlich privilegiertes sofortiges Anerkenntnis auch dann noch vorliegen, wenn eine zunächst unschlüssige Klage erst im Verlaufe des Rechtsstreits schlüssig wird und ein Beklagter daraufhin unverzüglich anerkennt (BGH, Beschl. v. 03.03.2004, IV ZB 21/03).

Vorliegend war der Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte aus § 3 Nr. 1 PflVersG jedoch bereits bei Klageerhebung schlüssig dargelegt. Die Beklagte war nicht berechtigt, einen Teil des Schadensersatzbetrages für die Dauer von 6 Monaten nach dem Unfall zurückzuhalten.

Der Kläger hatte nämlich bereits bei Klageerhebung einen fälligen Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen den tatsächlichen Reparaturkosten des Fahrzeugs und dem Wiederbeschaffungsaufwand.

1.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte im Wege der Naturalrestitution vom Schädiger den Geldbetrag verlangen, der erforderlich ist, um den früheren Zustand wiederherzustellen. Auf eine Entschädigung in Geld für den erlittenen Wertverlust (Kompensation) muss sich der Geschädigte nur dann verweisen lassen, wenn und soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung ungenügend ist (§ 251 Abs. 1 BGB) oder unverhältnismäßige Aufwendungen (§ 251 Abs. 2 S. 1 BGB) erfordert. Erst die Unverhältnismäßigkeit bildet somit die Grenze, ab welcher der Ersatzanspruch des Geschädigten sich allein auf

den Wertausgleich des Verlustes in der Vermögensbilanz richtet (BGH, Urt. v. 15.02.2005, VI ZR 70/04).

2.

Im Falle der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges bedeutet dies, dass der Geschädigte, der sich zu einer Reparatur seines Fahrzeugs entschließt und diese auch nachweislich sach- und fachgerecht durchführt, nach ständiger Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 15.02.2005, VI ZR 70/04), der sich die Kammer anschließt, die Kosten der Instandsetzung auch dann ersetzt verlangen kann, wenn sie den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs um nicht mehr als 30 % übersteigen. Denn bei der Entscheidung, ob und gegebenenfalls welchen Aufwand der Geschädigte für die Reparatur seines Fahrzeugs ohne Verstoß gegen § 251 Abs. 2 S. 1 BGB ersetzt verlangen kann, ist neben dem Verhältnis des Reparaturaufwandes zum Wiederbeschaffungswert auch das Integritätsinteresse des Geschädigten an der Reparatur seines vertrauten Fahrzeugs zu berücksichtigen (BGH, Urt. v. 15.02.2005, VI ZR 70/04).

Dieses Integritätsinteresse bekundet der Geschädigte gerade durch die tatsächliche Aufwendung der Kosten einer sach- und fachgerechten Reparatur, die das Fahrzeug in den Zustand zurückversetzt, in dem es sich vor dem Unfall befand.

3.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es in Fällen der vorliegenden Art zum (weiteren) Nachweis des Integritätsinteresses nicht erforderlich, dass der Geschädigte das Fahrzeug noch für eine Dauer von 6 Monaten nach dem Unfall weiter nutzt, ohne es zu verkaufen. Die von der Beklagten hierzu angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 23.05.2006, VI ZR 192/05) betrifft eine gänzlich andere Fallkonstellation und ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Dies hat der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 5.12.2006 - VI ZR 77/06 - bereits ausdrücklich klargestellt.

a)

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 23.05.2006 ging es nämlich um die Frage, ob in den Fällen, in denen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, der Geschädigte auf der Basis fiktiver Reparaturkosten abrechnen darf, ohne sich den Restwert des Fahrzeugs anrechnen lassen zu müssen. Nur für diese Konstellation hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei einer weiteren Nutzung des Fahrzeugs für die Dauer von 6 Monaten seit dem Unfall das Weiternutzungsinteresse des Geschädigten an dem Fahrzeug praktisch nicht mehr zu widerlegen ist, so dass in diesen Fällen der Restwert des Fahrzeugs bei der Schadensabrechnung nicht zu berücksichtigen ist.

b)

Die Interessenlage jener Fallkonstellation ist jedoch mit dem hier zu entscheidenden Fall nicht vergleichbar. Während nämlich in der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.05.2006 zugrunde liegenden Konstellation ausschließlich der Zeitfaktor das Weiternutzungsinteresse des Geschädigten dokumentiert (denn eine tatsächliche Reparatur hat gerade nicht stattgefunden), wird das Integritätsinteresse des Geschädigten im vorliegenden Fall bereits dadurch deutlich, dass der Kläger das Fahrzeug tatsächlich sach- und fachgerecht hat reparieren lassen und damit bereits die hierfür notwendigen Kosten tatsächlich aufgewendet hat.

c)

In der dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.05.2006 zugrunde liegenden Konstellation ist der Zeitfaktor auch deshalb erforderlich, um eine Bereicherung des Geschädigten durch den Unfall zu verhindern. Denn anderenfalls wäre es dem Geschädigten in jenen Fällen möglich, zusätzlich zu den notwendigen Reparaturkosten, die er tatsächlich nicht aufgewendet hat, auch noch den Restwert des Fahrzeugs zu realisieren. In Fällen der hier vorliegenden Art besteht diese Möglichkeit jedoch nicht, denn Anspruchsvoraussetzung für die Geltendmachung der Reparaturkosten ist bereits, dass diese vorher vom Kläger tatsächlich aufgewendet wurden. Eine Abrechnung auf der Grundlage fiktiver Reparaturkosten ist gerade nicht möglich.

d)

Zusammenfassend sieht die Kammer deshalb keine Notwendigkeit, in den Fällen, in denen die Reparaturkosten eines Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigen, zusätzlich zur Durchführung einer sach- und fachgerechten Reparatur noch einen Zeitfaktor zur Dokumentation des Integritätsinteresses zu fordern.

III.

Der Anspruch des Klägers war mithin bei Klageerhebung fällig und das Anerkenntnis der Beklagten nicht sofortig i. S. v. § 93 ZPO.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bielefeld, 11. September 2007

21. Zivilkammer

██████████
Vizepräsident
des Landgerichts

██████ ████████████████████
Richter Richter
am Landgericht am Amtsgericht